

DONAUKOMMISSION
74. Tagung

DK/TAG 74/14

NEUE FASSUNG DES

MUSTERS DES SCHIFFERDIENSTBUCHS

(Anhang 5 der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“)

Neue Fassung des mit Beschluss DK/TAG 68/16 der 68. Tagung der Donaukommission in 2007 als Anhang 5 der „Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe“ angenommenen, mit Beschluss DK/TAG 70/9 der 70. Tagung der Donaukommission in 2008 und Beschluss DK/TAG 74/20 der 74. Tagung der Donaukommission in 2010 abgeänderten Musters des Schifferdienstbuchs.

SCHIFFERDIENSTBUCH

ausgestellt durch:

Inhaber:

Name:

Vorname(n):

Geboren am:

Geboren in:

Staatsangehörigkeit:

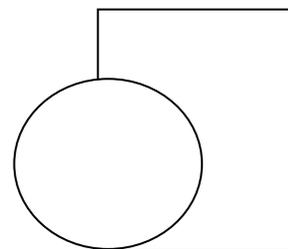


Foto
des Inhabers

Der Inhaber dieses Schifferdienstbuchs hat sich ausgewiesen:

- durch einen Reisepass
- durch einen Personalausweis
- durch das nachfolgend genannte Dokument mit amtlicher Übersetzung:

Bezeichnung des Dokuments:

Nummer des Dokuments:

Dokument ausgestellt durch:

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

Vorangehende Schifferdienstbücher und Anschrift des Inhabers:

Erstes Schifferdienstbuch

Anschrift des Inhabers dieses
Schifferdienstbuchs (hier Änderungen der
Anschrift angeben):

Nummer:

Ausgestellt durch:

.....
.....
.....

am (Datum):

Vorangehendes Schifferdienstbuch

Vermerke der Behörde (z. B. Hinweise auf ein
Ersatzdienstbuch):

Nummer:

.....

am (Datum):

**BEFÄHIGUNG DES INHABERS NACH 23-2 DES KAPITELS 23 "BESATZUNG"
DER EMPFEHLUNGEN ÜBER DIE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN
FÜR BINNENSCHIFFE**

Als:
ab dem (Datum)

Als:
ab dem (Datum)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Als:
ab dem (Datum)

Als:
ab dem (Datum)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Als:
ab dem (Datum)

Als:
ab dem (Datum)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

**BEFÄHIGUNG DES INHABERS NACH DEN REGELUNGEN
AUSSERHALB DER DONAU, EINSCHLISSLICH DES RHEINS**

Als:
ab dem (Datum)

Als:
ab dem (Datum)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Als:
ab dem (Datum)

Als:
ab dem (Datum)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Als:
ab dem (Datum)

Als:
ab dem (Datum)

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde:

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE KÖRPERLICHE TAUGLICHKEIT NACH 23-3 DES
KAPITELS 23 « BESATZUNG » DER EMPFEHLUNGEN ÜBER DIE TECHNISCHEN
VORSCHRIFTEN FÜR BINNENSCHIFFE**

**Der Inhaber dieses Schifferdienstbuchs ist gemäß dem ärztlichen Zeugnis nach 23-3.1 des
vorerwähnten Kapitels,**

ausgestellt durch:

ausgestellt am:

tauglich

eingeschränkt tauglich

mit der/den folgenden Auflage(n):

.....
.....
.....
.....
.....

Befristung:

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE KÖRPERLICHE TAUGLICHKEIT NACH
BESTIMMUNGEN AUSSERHALB DER DONAU**

Der Inhaber dieses Schifferdienstbuchs ist gemäss dem ärztlichen Zeugnis nach Bestimmungen außerhalb der Donau,

ausgestellt durch:

ausgestellt am:

tauglich

eingeschränkt tauglich

mit der/den folgenden Auflage(n):

.....
.....
.....
.....
.....

Befristung:

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

DIENSTZEIT AN BORD, SCHIFFSNAME

Amtliche Schiffsnummer:

Schiffsart:

Flagge:

Länge des Schiffes in m ^{*}, Anzahl der Fahrgäste:

Eigner (Name, Anschrift):

Dienstantritt des Inhabers als:

Dienstantritt am (Datum):

Dienstende am (Datum):

Schiffsführer (Name, Anschrift):

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers:

.....

Dienstzeit an Bord, Schiffsname:

Amtliche Schiffsnummer:

Schiffsart:

Flagge:

Länge des Schiffes in m ^{*}, Anzahl der Fahrgäste:

Eigner (Name, Anschrift):

.....

Dienstantritt des Inhabers als:

Dienstantritt am (Datum):

Dienstende am (Datum):

Schiffsführer (Name, Anschrift):

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers:

.....

* Nichtzutreffendes streichen.

Seiten 10 - 26 sind identisch mit Seite 9

FAHRZEITEN UND STRECKENFAHRTEN IM JAHR

Die Fahrzeiten müssen mit den Eintragungen im Bordbuch übereinstimmen

| Schiffsname oder amtliche Schiffsnummer | Reise von ... via nach ... (Strom-km) (Strom-km) | Reise- beginn (Datum) | Unterbrechungs- tage | Reiseende (Datum) | Fahrtage | Unterschrift des Schiffsführers |
|--|---|-----------------------------|-------------------------|----------------------|----------|------------------------------------|
| A | B | C | D | E | F | G |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |

Vollständig ausgefüllt: ja nein Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs

Zweifel bei Zeile(n) Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg

Auf den folgenden 30 Seiten werden die Überschriften der Spalten A - G nicht mehr wiederholt.

27

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerke der Behörde

Ausgefertigt am (Datum):.....

Unterschrift und Stempel der Behörde

FAHRZEITEN UND STRECKENFAHRTEN IM JAHR: 1995/96

Die Fahrzeiten müssen mit den Eintragungen im Bordbuch übereinstimmen

| A | B | | | C | D | E | F | G | |
|----|---------|------------|-----------|------------|----------|----|----------|----|---------------------|
| 1 | 7000281 | Rotterdam | Mainz | Wien | 22.11.95 | 11 | 17.12.95 | 15 | Unterschrift: Huber |
| 2 | 7000281 | Wien | Mainz | Basel | 20.12.95 | 4 | 04.01.96 | 12 | Unterschrift: Huber |
| 3 | 7000281 | Basel | | Rotterdam | 06.01.96 | 0 | 10.01.96 | 5 | Unterschrift: Huber |
| 4 | 7000281 | Rotterdam | Antwerpen | Basel | 13.01.96 | 1 | 23.01.96 | 10 | Unterschrift: Huber |
| 5 | 7000281 | Basel | | Antwerpen | 25.01.96 | 0 | 29.01.96 | 5 | Unterschrift: Huber |
| 6 | 7000281 | Antwerpen | | Basel | 01.02.96 | 0 | 07.02.96 | 7 | Unterschrift: Huber |
| 7 | 7000281 | Basel | Mainz | Bratislava | 09.02.96 | 5 | 22.02.96 | 9 | Unterschrift: Huber |
| 8 | 7000281 | Bratislava | | Regensburg | 27.02.96 | 0 | 02.03.96 | 5 | Unterschrift: Huber |
| 9 | 7000281 | Regensburg | Mainz | Rotterdam | 03.03.96 | 0 | 09.03.96 | 7 | Unterschrift: Huber |
| 10 | 7000281 | Rotterdam | | Basel | 12.03.96 | 0 | 17.03.96 | 6 | Unterschrift: Huber |

28

Vollständig ausgefüllt: ja nein Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs

Zweifel bei Zeile(n) Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Fahrtage auf dieser Seite

| |
|----|
| 81 |
|----|

Kontrollvermerke der Behörde

Ausgefertigt am (Datum):.....

Unterschrift und Stempel der Behörde

FAHRZEITEN UND STRECKENFAHRTEN IM JAHR ...

Die Fahrzeiten müssen mit den Eintragungen im Bordbuch übereinstimmen

| A | B | C | D | E | F | G |
|----|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |

29

Vollständig ausgefüllt: ja nein Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs

Zweifel bei Zeile(n) Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerke der Behörde

Ausgefertigt am (Datum):.....

Unterschrift und Stempel der Behörde

Seiten 30 - 58 sind identisch mit Seite 29.

Hinweise und Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuchs

A. Hinweise

Das Schifferdienstbuch ist ein amtliches Dokument gemäß 23-4 des Kapitels 23 "Besatzung" der Empfehlungen über technische Vorschriften für Binnenschiffe. Falsche oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen können strafbar sein; zumindest handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die allgemeinen Angaben (Seiten 2-6). Das Schifferdienstbuch ist nur mit den amtlichen Eintragungen auf Seite 2 gültig. Beim Fehlen dieser amtlichen Eintragungen ist das Schifferdienstbuch ungültig.

Wer benötigt ein Schifferdienstbuch ?

Jedes Besatzungsmitglied muss seine fachliche Befähigung und seine Tauglichkeit mit einem auf seinen Namen ausgestellten Schifferdienstbuch nachweisen können. Ferner brauchen es Personen, die sich für ein Patent bewerben, zum Nachweis der Fahrzeiten und der Streckenfahrten auf der jeweiligen Wasserstraße. Besatzungsmitglieder, die Inhaber eines Schiffsführerzeugnisses sind, brauchen kein Schifferdienstbuch zu führen. Inhaber eines solchen Zeugnisses oder eines anderen Befähigungsnachweises benötigen ein Schifferdienstbuch nur zur Eintragung der Streckenfahrten, wenn ihr Zeugnis oder Befähigungsnachweis für diese Strecke nicht gilt und sie es erwerben möchten.

Welche Pflichten hat der Inhaber eines Schifferdienstbuchs ?

Inhaber des Schifferdienstbuchs ist die Person, auf die das Schifferdienstbuch ausgestellt ist.

Das Schifferdienstbuch ist bei erstmaligem Dienstantritt dem Schiffsführer auszuhändigen und ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten bei der zuständigen Behörde zur Eintragung des Kontrollvermerks vorzulegen.

Es liegt im Interesse des Inhabers, darauf zu achten, dass der Schiffsführer die Eintragungen richtig und vollständig vornimmt.

Es liegt ebenfalls im Interesse des Inhabers, der zuständigen Behörde bei der Prüfung des Schifferdienstbuchs geeignete Unterlagen vorzulegen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass das Schifferdienstbuch bei einzelnen Reisen unvollständig ausgefüllt wurde oder sich dabei Zweifel ergeben, die auch nachträglich nicht ausgeräumt werden können, so können diese Reisen für die Berechnung der Fahrzeit oder als nachgewiesene Streckenfahrten nicht berücksichtigt werden.

Welche Pflichten hat der Schiffsführer ?

Der Schiffsführer hat im Schifferdienstbuch die Eintragungen über seine eigene Person und regelmäßig Eintragungen über Fahrzeiten und Streckenfahrten vorzunehmen und dieses bis zur Beendigung des Dienst-, Arbeits-, oder sonstigen Verhältnisses sicher aufzubewahren. Auf Wunsch des Inhabers ist diesem das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

Ausführlichere Hinweise in bezug auf die Führung des Schifferdienstbuchs sind den nachstehenden Anweisungen zu entnehmen.

Welche Pflichten hat die zuständige Behörde?

Die zuständige Behörde hat die Pflicht, aber auch das Recht, vorgelegte Schifferdienstbücher zu prüfen und je nach Ergebnis mit einem entsprechenden Kontrollvermerk zu versehen. In diesem Zusammenhang darf sie auch die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen.

B. Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuchs

1. Allgemeines

- 1.1 Der Schiffsführer muss die Eintragungen regelmäßig vornehmen.
- 1.2 Die Eintragungen über die erfolgte Reise müssen vor Antritt der nächsten Reise vorgenommen werden.
- 1.3 Die Eintragungen im Schifferdienstbuch müssen mit den Eintragungen im Bordbuch übereinstimmen.
- 1.4 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden.

2. „Dienstzeit an Bord“ (S. 9 und folgende)

- 2.1 Ein jeweils neuer Abschnitt „Dienstzeit an Bord, Schiffsname“ ist auszufüllen, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuchs
 - auf einem Schiff seinen Dienst antritt oder
 - seine Funktion auf demselben Schiff wechselt.
- 2.2 Als „Dienstantritt“ gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuchs seine Tätigkeit an Bord aufnimmt. Als „Dienstende“ gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuchs seine Tätigkeit an beendet.

3. „Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr ...“ (Seite 27 und folgende)
Seite 27 nicht benutzen. Auf Seite 29 beginnen.
- 3.1 Einzutragen sind die einzelnen Reisen zur Berechnung der Fahrzeiten und für den Nachweis der Streckenfahrten. Dabei sind unter der Rubrik B „Reise von ...“ der Abgangsort und unter „nach...“ der am weitesten berg- oder talwärts gelegene Zielort (Endziel) einzutragen. Strom-km-Angaben sind zur Präzisierung möglich. Unter „via ...“ ist nur dann eine Eintragung erforderlich, wenn das Schiff in ein anderes Gewässer einfährt oder aus diesem zurückkehrt.
- 3.2 Abweichend von den Nummern 1.3 und 3.1 genügen bei regelmäßigem Einsatz eines Fahrzeuges auf einer kurzen Strecke (z. B. zehn gleiche Reisen hintereinander) und im Pendelverkehr (z. B. Tagesausflugsfahrten der örtlichen Fahrgastschiffahrt, Baustellenverkehr) monatlich zusammengefasste Angaben der befahrenen Strecke, der Anzahl der Fahrten (dem Abgangsort vorangestellt) und der Gesamtfahrzeit.
- 3.3 Es sind einzutragen unter
- C = "Reisebeginn" - der Abfahrtstag vom Abgangsort.
 - D = "Unterbrechungstage" - die Anzahl der Tage, an denen das Schiff während der Reise nicht gefahren ist, wobei bei einer Reise ohne Unterbrechung „0 (Null)“ einzutragen ist.
 - E = "Reiseende" - der Ankunftstag am Zielort.
 - F = "Fahrtage" – die Anzahl der seit dem "Reisebeginn" (C) bis zum "Reiseende" (E) verstrichenen Tage, abzüglich der "Unterbrechungstage" (D).
 - G = Unterschrift des Schiffsführers
- 3.4 Bei jedem Wechsel des Schiffs ist eine neue Zeile zu beginnen.
- 3.5 Die Übereinstimmung mit dem Bordbuch (s. Nr. 1.3) ist gegeben, wenn für die gesamte Reise der Abgangsort mit Abfahrtsdatum und der Zielort mit Ankunftsdatum übereinstimmen und wenn in der Spalte „Unterbrechungstage“ (D) die in einer Summe zusammengefasste Anzahl der Tage, in der laut Bordbuch die gesamte Reise unterbrochen wurde, angeführt ist (z. B. für Laden, Löschen, Wartezeit).
- 3.6 Auf der Seite „Fahrzeiten und Streckenfahrten“ wird die Zeile „Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Streckenfahrten auf dieser Seite“ durch die zuständige Behörde ausgefüllt.